



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Überlassung von Räumen und Flächen der öffentlichen Verwaltung
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
(AVB-Überlassung Verwaltung)
vom 07.02.2018

Auf der Grundlage des § 7 Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Benutzungssatzung) vom 18.12.2017 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende AVB-Überlassung Verwaltung beschlossen.

I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Ausgestaltung und Bedingungen zur Nutzung von Räumen und Flächen (Nutzungsobjekt) in den Verwaltungsstandorten des Landkreises (Hauptsitz und Außenstellen des Landratsamtes).

II. Zuständigkeit

Der Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem Nutzer und die Entgelterhebung erfolgen durch das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

III. Rechte und Pflichten

1. Der Nutzer ist verpflichtet, in dem Nutzungsobjekt für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.

Bei Zuwiderhandlungen beansprucht das Landratsamt ohne vorherige Mahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden, finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

2. Nutzungsgrundlage für die Räume ist die jeweils festgelegte Grundbestuhlung der öffentlichen Verwaltung. Für den Kreistagssaal gilt die Kreistagsbestuhlung als Grundbestuhlung. Eine Reihenbestuhlung und Umbau der vorhandenen Bühne sind möglich. Zusätzliche Änderungen in der Raumgestaltung und Sonderleistungen werden auf Antrag geprüft, nach Angebot gesondert berechnet und vertraglich vereinbart.
3. Der Nutzer erkennt die Hausordnung des Landkreises und die Brandschutzordnung der Einrichtung an und ist verpflichtet für ihre Beachtung durch die Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
4. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und benennt hierfür einen volljährigen Verantwortlichen. Soweit erforderlich, hat der Nutzer eine geeignete Anzahl von Ordnungskräften zur Verfügung zu stellen. Bei Notwendigkeit kann das Landratsamt dies auch festlegen.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Nutzungsobjektes einschließlich der Anlagen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

6. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle dem Landratsamt mitzuteilen (Information an den Objektbetreuer des Landratsamtes bzw. den Hausmeister vor Ort). Dies gilt auch bei der Feststellung baulicher und technischer Mängel, die nicht vom Nutzer verursacht wurden.
7. Der Zugang zum Nutzungsobjekt wird durch den Objektbetreuer des Landratsamtes gewährleistet.
8. Der Objektbetreuer oder ein ihn vertretender Beschäftigter des Landratsamtes hat jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Nutzungsobjekt. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung zu kontrollieren.
9. In den Verwaltungsgebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot.
10. Durch einen Fehllalarm oder den unsachgemäßen Einsatz von Gegenständen (z. B. Nebelmaschinen) ausgelösten Alarm entstehende Kosten hat der Nutzer zu tragen.

IV. Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an dem Nutzungsobjekt einschließlich dessen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.
2. Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden auf erstes Anfordern frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Nutzungsobjektes, der Einrichtungsgegenstände sowie der Zugangswege stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und seiner Beschäftigten oder Auftragnehmer.
4. Der Landkreis haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von eigenen, eingebrachten Geräten und Gegenständen des Nutzers.
5. Der Nutzer kann bei Nutzungseinschränkungen infolge von Havarien, Instandsetzungen und Rekonstruktionsmaßnahmen keine Schadenersatzforderungen gegenüber dem Landkreis geltend machen.
6. Der Nutzer hat grundsätzlich dem Landratsamt eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

V. Vorzeitige Kündigung

1. Der Nutzungsvertrag kann durch das Landratsamt
 - insbesondere bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Hausordnung des Landkreises oder die Brandschutzordnung der Einrichtung,
 - bei wiederholtem Nichteinhalten der vereinbarten Nutzungszeit und
 - bei wiederholter Nichteinhaltung des Zahlungszieles

außerordentlich, fristlos gekündigt werden.

2. Ansprüche der Benutzer, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen auf Grund des Absatzes 1 nicht bzw. sind ausgeschlossen.

VI. Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte ist in dem Anhang als Bestandteil dieser Vertragsbedingungen ausgewiesen.
2. Das zu entrichtende Nutzungsentgelt dient ausschließlich der Deckung der anteiligen Betriebskosten und der Unterhaltung des Nutzungsobjektes.
3. Das Entgelt bezieht sich auf eine einstündige Überlassung des Nutzungsobjektes.
4. Das Entgelt unterliegt einer jährlichen Preisanpassung. Die jeweilige Kostenart wird mit der entsprechenden Preisgleitklausel nach Verbraucherpreisindex umgelegt. Das Entgelt wird auf dieser Grundlage vom Landratsamt jährlich angepasst und der Anhang aktualisiert.

VII. Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Der Nutzer ist der Schuldner, insbesondere des Entgeltes. Mehrere gemeinsame Nutzer sind Gesamtschuldner.
2. Die Entgeltschuld wird im Nutzungsvertrag festgesetzt und entsteht mit Abschluss des Vertrages.
3. Die Fälligkeit des Entgeltes ist im Nutzungsvertrag festgelegt oder entsteht durch Rechnungslegung nach der Veranstaltung.
4. Die Erfüllung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages gemäß Vertrag.

VIII. Befreiung und Ermäßigung der Entgelte

Eine Befreiung oder Ermäßigung von der Entgeltzahlung ist grundsätzlich nicht möglich. Für Veranstaltungen, die unter der Schirmherrschaft des Landrates stehen, kann der Landrat im Einzelfall auf gesonderten Antrag von der Entgeltzahlung befreien oder diese ermäßigen.

IX. Entgelterstattung

1. Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.
2. Ist das Nutzungsobjekt aus Gründen nicht nutzbar, die vom Landkreis zu vertreten sind, werden die gezahlten Entgelte erstattet.

X. Inkrafttreten

Die AVB-Überlassung Verwaltung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die AVB-Überlassung Sächsische Schweiz-Osterzgebirge / Verwaltung vom 30.09.2013 wird zu diesem Zeitpunkt unwirksam.

Pirna, den 07.02.2018

- Siegel -

gez. M. Geisler
Landrat

Anhang